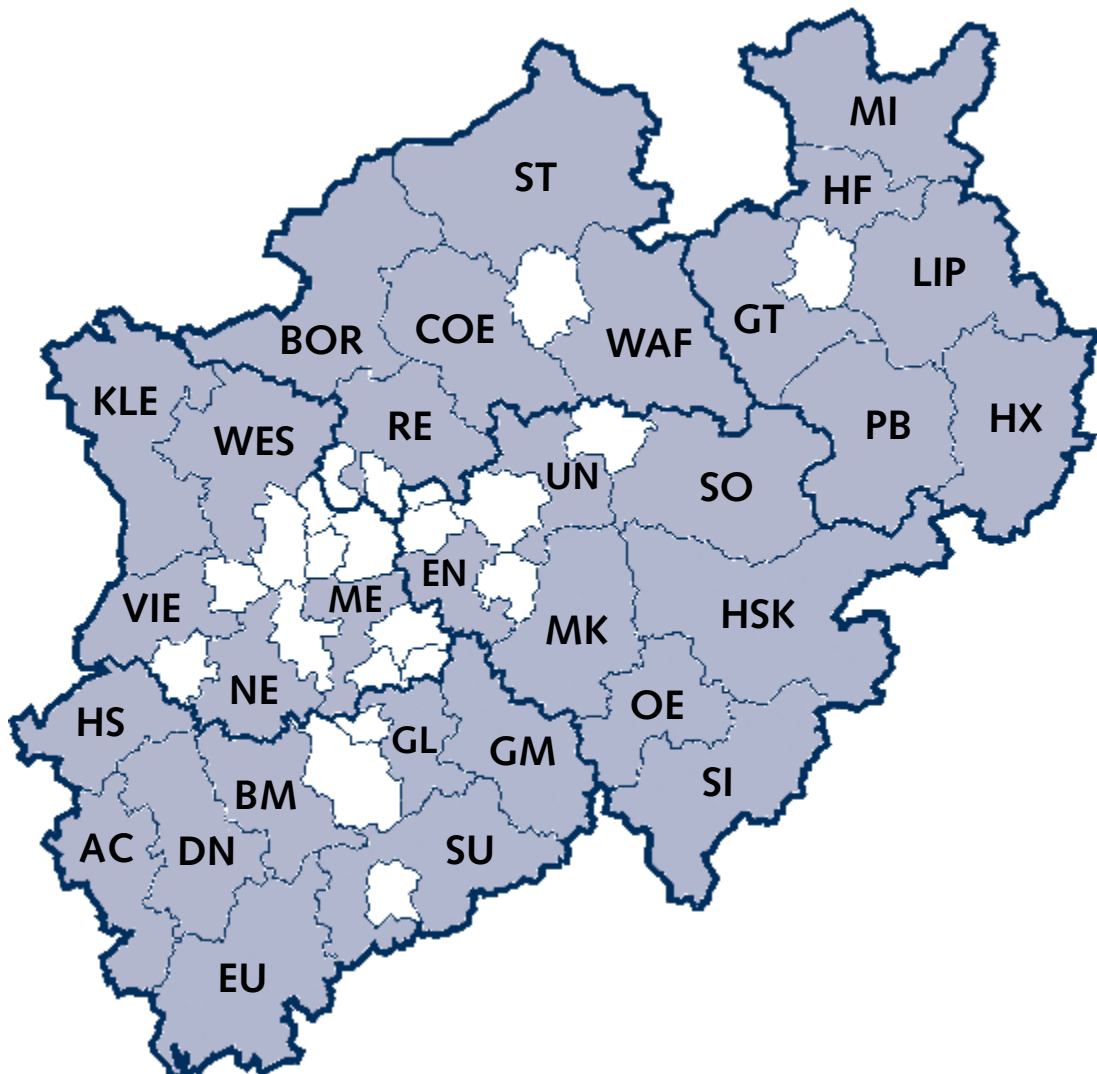


**Für erneuerbare Energien und aktiven Klimaschutz –
Forderungen der nordrhein-westfälischen Kreise**



POLITISCHE KERNFORDERUNGEN

- 1.** Die nordrhein-westfälischen Kreise sind sich ihrer Verantwortung für ein Gelingen der Energiewende bewusst; sie bekennen sich zur Energiewende als zentralem Schritt zur Begrenzung der Erderwärmung.

- 2.** Die Hauptlast der Energiewende trägt der kreisangehörige Raum:
 - In Abhängigkeit vom jeweiligen Energieträger befinden sich heute bereits rund 90 % der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im kreisangehörigen Raum.

 - Um die Klimaziele zu erreichen und die Energiewende zu verwirklichen, bedarf es weiterer Anlagen. Dieser notwendige Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird ebenfalls ganz überwiegend im kreisangehörigen Raum erfolgen.

 - Gleiches gilt für den umfassend erforderlichen Ausbau der Übertragungsnetze.

 - Die Gewinnung erneuerbarer Energien konkurriert mit anderen Nutzungen von nur begrenzt verfügbaren Flächen (Konflikte mit Wohn- und Gewerbenutzungen, Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung etc.)

 - Die Auswirkungen einer möglichen Energieverteuerung treffen den produzierenden Sektor und damit den kreisangehörigen Raum als industriellen Kern des Landes in besonderer Weise.

- 3.** Für eine Energiewende mit Augenmaß:
 - Die Energiewende wird nur dann gelingen, wenn die dafür notwendige Akzeptanz bei der besonders betroffenen Bevölkerung im kreisangehörigen Raum erhalten und gefördert wird; die Menschen im kreisangehörigen Raum müssen angemessen beteiligt werden, dürfen aber nicht überfordert werden.

 - Energie muss bezahlbar bleiben; keinesfalls dürfen Stromkunden im kreisangehörigen Raum mit weiteren Zusatzkosten belastet werden (z. B. wegen höherer Kosten des Verteil-Netzausbaus in kreisangehörigen Gemeinden oder besonderer örtlicher Maßnahmen zur Sicherung der Versorgungsstabilität).

- 4.** Die Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen angemessen unterstützt werden:
- Dazu zählen finanzielle Entlastungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, aber auch eine gesetzliche Möglichkeit für Ausgleichszahlungen an Standortkommunen beim Bau von Übertragungsnetzen oder bei EEG-Anlagen bei besonderer örtlicher Betroffenheit.
 - Es bedarf eines sicheren Rechtsrahmens für die Genehmigung und den Ausbau erneuerbarer Energien.
 - Das Haftungsrisiko der Kreise als Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen muss minimiert werden; mit diesem Ziel sollte die Haftungssystematik der §§ 39, 40 OBG NRW dahingehend geändert werden, dass die Ersatzpflicht in § 40 Abs. 1 OBG NRW auf das negative Interesse (kein entgangener Gewinn) beschränkt wird.
 - Die Standorte der Braunkohlegewinnung und Steinkohleverstromung werden einen tiefgreifenden Strukturwandel erfahren. Um diesen sozialverträglich zu gestalten, bedarf es entsprechender Kompensationen und Förderungen, wobei den betroffenen Kommunen hinsichtlich der Mittelverwendung ein hohes Maß an Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet werden sollte.
- 5.** Die Energiewende eröffnet dem kreisangehörigen Raum neue wirtschaftliche Chancen und trägt zur Wertschöpfung bei. Die nordrhein-westfälischen Kreise sind bereit, die örtliche Wirtschaft hierbei weiter zu unterstützen.

AUSGANGSLAGE UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

Seit Jahren fühlen sich die nordrhein-westfälischen Kreise dem Klimaschutz verpflichtet. Beispielhaft sei hier auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Dächern, Solarparks und Biogasanlagen, die Unterstützung von Windenergieanlagen, die Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten und Maßnahmenprogrammen, die Einstellung von Klimaschutzmanagern, die Durchführung umfangreicher energetischer Sanierungen, die Erarbeitung von Mobilitätskonzepten oder auch das Anbieten von Beratungsprogrammen und Potentialanalysen verwiesen.

Gegenwärtig befinden sich rd. 90 % – in Abhängigkeit vom jeweiligen Energieträger – der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im kreisangehörigen Raum, im Bereich der Photovoltaik mit rund 86 % der Anlagen der weit überwiegende Teil, bei den Windenergieanlagen sind es sogar 97 % (3.557 Windenergieanlagen von 3.660 Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen). Auch bei den im Zuge der Energiewende neu zu bauenden Übertragungsnetzen werden rund 90 % der Leitungen im kreisangehörigen Raum zu errichten sein. Gleiches gilt für Netzkoppelungsstellen, Transformatoren, Konverter etc.

Der kreisangehörige Raum und die dort lebenden Menschen sind die Hauptträger der Energiewende; damit sind erhebliche Belastungen und Herausforderungen verbunden:

- Wie am Beispiel des Windenergieausbaus deutlich wird, fühlen sich Menschen im kreisangehörigen Raum von der Energiewende teilweise überfordert. Ohne eine breite Akzeptanz der Bevölkerung wird die Energiewende aber nicht gelingen. Diese Akzeptanz herzustellen bedarf einer besonders ausgeprägten Kultur der Einbeziehung und Beteiligung, was auf Seiten der betroffenen Kommunen erhebliche Ressourcen bindet.
- Die Gewinnung erneuerbarer Energien konkurriert mit anderen Nutzungen von nur begrenzt verfügbaren Flächen. Es bestehen Konflikte nicht nur zu Wohn- und Gewerbenutzungen, sondern auch zu Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung. Vor Ort ist deshalb – neben den erwähnten Beteiligungsprozessen – ein komplexer und schwieriger Planungs- und Abwägungsprozess notwendig, um eine ausgewogene Flächennutzung und möglichst geringen Flächenverbrauch zu gewährleisten. Die für diese Entscheidungen heranzuziehenden gesetzlichen Grundlagen sind vielfach unklar und unzureichend.
- Höchstspannungsstromleitungen müssen weiter ausgebaut werden, davon mindestens 90 % im kreisangehörigen Raum, um Strom von den ertragreichen Windenergiestandorten im Norden zu den großen Energieverbrauchern im Westen und Süden Deutschlands zu transportieren; dies ist verbunden mit aufwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren und hat – auch bei Erdverkabelung – massive Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild und die weitere Nutzbarkeit der betroffenen Trassen (vor allem für landwirtschaftliche Zwecke).
- Große Teile des produzierenden (und damit verhältnismäßig energieintensiven) Gewerbes in Nordrhein-Westfalen befinden sich im kreisangehörigen Raum. Von einer Verteuerung des Stroms und möglichen Versorgungsengpässen wären daher der kreisangehörige Raum und das dort ansässige Gewerbe besonders nachteilig betroffen. Sowohl eine zuverlässige als auch eine angemessen bepreiste Energieversorgung ist daher von besonderer Bedeutung.

- Ebenso bedeutend wie Energiewende und Klimaschutz sind Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels (Klimafolgenanpassung). Die Zunahme von Hitze- und Dürreperioden sowie Starkregenereignissen erfordert ein zügiges und umfangreiches Tätigwerden in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Bau- und Liegenschaftsverwaltung, des Gesundheitswesens und nicht zuletzt des Katastrophenschutzes. Damit ist eine weitere Bindung kommunaler Ressourcen verbunden.

Um die mit der Energiewende verbundenen Belastungen des kreisangehörigen Raums auszugleichen und die Kommunen im kreisangehörigen Raum als maßgebliche Träger der Energiewende zu unterstützen, bedarf es insbesondere folgender Maßnahmen:

- Die Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen bei der Sicherung der notwendigen Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürgern für die Energiewende unterstützt werden. Dialoge und Beteiligungsverfahren sind personalaufwendig und kostenintensiv, jedoch für ein Gelingen der Energiewende unbedingt notwendig. Ohne weitergehende Unterstützung ist dies durch die Kommunen mit der aktuellen Personal- und Finanzausstattung kaum zu leisten.
- Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfordert einen klaren Rechtsrahmen, insbesondere im Hinblick auf das Landesplanungs-, Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht. Spezifische örtliche Gegebenheiten (Topographie, Windhöffigkeit, Siedlungsstrukturen, mögliche Vorbelastungssituationen etc.) müssen angemessen berücksichtigt werden können. Die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, mit vertretbarem Aufwand stabile planerische Grundlagen im Rahmen ihrer Planungshoheit zu erstellen.
- Das Haftungsrisiko der Kreise als Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen muss minimiert werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung von § 39 Abs. 1b) OBG NRW, um eine Haftung der Genehmigungsbehörden für von diesen nicht beeinflussbare, der Genehmigung zugrundeliegenden Vorschriften auszuschließen. Zugleich sollte die Ersatzpflicht in § 40 Abs. 1 OBG NRW auf das negative Interesse (kein entgangener Gewinn) beschränkt werden. Weiterhin muss eine Versicherbarkeit von Haftungsrisiken für die Kreise als Genehmigungsbehörden eröffnet und in die Gebühren für die Genehmigungsverfahren eingepreist werden. Unklare rechtliche Grundlagen dürfen nicht auf die Kreise zurückfallen.
- Formen der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an der Energiewende sind zu fördern und auszubauen: Energiegenossenschaften, Bürgerwind- und Solarparks und gesellschaftsrechtliche Partizipation an Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien fördern die Akzeptanz und damit den Ausbau erneuerbarer Energien. Es muss geprüft werden, wie solche Formen der Bürgerbeteiligung energierechtlich, kommunalwirtschaftsrechtlich, steuerrechtlich und ggf. auch umwelt- und planungsrechtlich privilegiert werden können.
- Die Belastungen des kreisangehörigen Raums durch die Energiewende müssen durch Kompensationen an anderer Stelle aufgefangen werden. Denkbar wären hier beispielsweise finanzielle Entlastungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, aber auch eine gesetzliche Möglichkeit für Ausgleichszahlungen an Standortkommunen bei dem Bau von Übertragungsnetzen oder bei EEG-Anlagen bei besonderer örtlicher Betroffenheit. Dies kann z. B. über direkte Ausgleichszahlungen an betroffene Kommunen oder über einen zusätzlichen, anlagenbezogenen Aufschlag auf die Konzessionsabgaben für jede installierte Windenergieanlage erfolgen; hierbei muss jedoch eine „Verhinderungswirkung“ für neue Windenergieanlagen vermieden werden.

- Im Bereich der Photovoltaik ist ein erhebliches Potential der Dachflächen in Städten noch ungenutzt. Auch diese Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden. Es darf nicht sein, dass der kreisangehörige Raum im Bereich der Energiewende weitgehend allein gelassen wird. Gerade im Bereich der Photovoltaik können die Großstädte und ihre Bewohnerinnen und Bewohner zeigen, dass sie auch einen substantiellen Anteil im Rahmen der Energiewende tragen.
- Im Rahmen der Energiewende und des Ausstiegs aus der Kohleverstromung muss auf eine verlässliche Energieversorgung geachtet werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Bürgerinnen und Bürger als auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort NRW, der besonders im kreisangehörigen Raum durch eine starke Verortung von produzierendem Gewerbe und mittelständischer Wirtschaft geprägt ist. Energiewirtschaftliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung müssen weiter konkretisiert werden.
- Keinesfalls dürfen jedoch auf die Stromkunden im kreisangehörigen Raum weitere Zusatzkosten wegen der Standorte der Anlagen im Bereich erneuerbare Energien zukommen (z. B. wegen höherer Kosten des Verteil-Netzausbaus in kreisangehörigen Gemeinden oder besonderer örtlicher Maßnahmen zur Sicherung der Versorgungsstabilität); hierfür ist ein bundesweiter Ausgleichsmechanismus erforderlich.
- Vor allem die Standorte der Braunkohlegewinnung und Steinkohleverstromung werden in ihrer Wertschöpfung und im Hinblick auf die direkt oder indirekt betroffenen Beschäftigten starke Umwälzungen hinnehmen müssen. Diese großen strukturpolitischen Veränderungen müssen durch wirksame Maßnahmen vor Ort kompensiert werden, um sie sozialverträglich zu gestalten. Auch diesbezüglich müssen in angemessenem Umfang Kompensationen und Förderungen zum Strukturwandel geleistet werden. Kompensationen und Förderungen zum Strukturwandel sollten so ausgestaltet werden, dass damit den Kreisen, Städten und Gemeinden vor Ort ein möglichst hohes Maß an Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für die Mittelverwendung eingeräumt wird.
- Die Klimafolgenanpassung muss stärker in den Fokus genommen und die Kreise müssen bei dieser wichtigen Aufgabe, z. B. durch effektive und einfache Fördermaßnahmen, unterstützt werden. Bei der angekündigten Weiterentwicklung der Klimaanpassungsstrategie des Landes NRW erwarten wir eine enge Zusammenarbeit des Landes mit den Kreisen.

Die Energiewende eröffnet dem kreisangehörigen Raum neue wirtschaftliche Chancen und trägt zur Wertschöpfung bei:

Unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen können erneuerbare Energien zur Wertschöpfung vor Ort beitragen. Hiervon profitieren nicht nur die Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energien und die jeweiligen Grundstückseigentümer. Von einer finanziellen Wertschöpfung oder auch der Schaffung von Arbeitsplätzen profitieren zugleich die jeweiligen Kommunen.

Die große Zahl der von privaten Betreibern installierten Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Photovoltaikanlagen auf Dächern privater Gebäude, zeigt deutlich, dass die wirtschaftlichen Chancen und Möglichkeiten der erneuerbaren Energien schon heute vor Ort angenommen werden. Die nordrhein-westfälischen Kreise sind bereit, die örtliche Wirtschaft hierbei weiter zu unterstützen.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

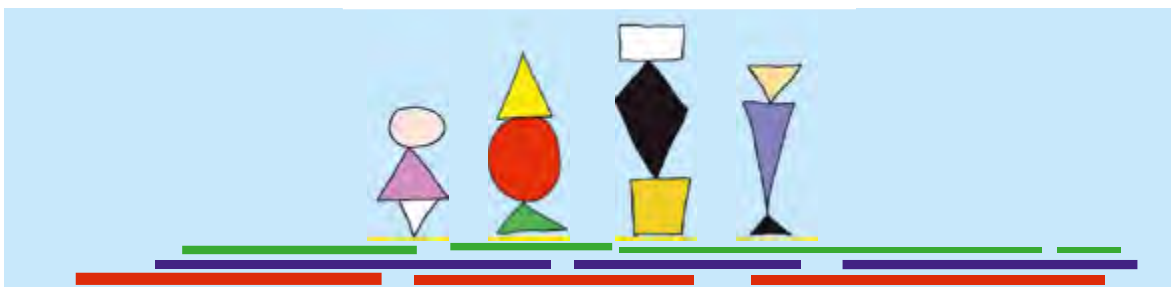
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

ANSPRECHPARTNER

Dr. Andrea Garrelmann
Referentin für Umwelt-, Bau- und Planungsrecht
Tel. +49 211 300 491 320
Mail a.garrelmann@lkt-nrw.de

Dr. Markus Faber
Hauptreferent für Wirtschaft, Verkehr und Energierecht
Tel. +49 211 300 491 310
Mail m.faber@lkt-nrw.de

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist der kommunale Spitzenverband der 31 Kreise des Landes mit rund elf Millionen Einwohnern.



www.lkt-nrw.de
twitter: @lktnrw

Stand: Januar 2020